

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am **19.02.2025** folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse, sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderates gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beratende Ausschüsse

Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen bestellt der Gemeinderat einen Finanzausschuss als beratenden Ausschuss. Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

Für jedes Mitglied des Ausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen, der dieses im Verhinderungsfall vertritt.

Dem Finanzausschuss obliegen als beratender Ausschuss alle Angelegenheiten des Finanzwesens, insbesondere der Haushaltssatzung im Haushaltsplan und den Stellenplan, insbesondere die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 6 TVöD, Beamtenanwärtern und Beschäftigten in Führungspositionen.

§ 5 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und der ordnungsgemäßen Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,- Euro im Einzelfall;

- 2.2 die Zustimmung zu den überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,- Euro im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5 TVöD, Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.000,- Euro im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.6.2 über 3 Monaten bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,- Euro;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagungen solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000,- Euro beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000,- Euro im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,- Euro im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum 5.000,- Euro im Einzelfall;

- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.14 die Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderats zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 5 v.H. der Auftragssumme jedoch nicht mehr als 3.000,-€ beträgt;
- 2.15 die Erklärung des Verzichts auf Ausübung des Vorkaufsrechts an bebauten und unbebauten Grundstücken gem. §§ 24-25 BauGB;
- 2.16 die Erklärung des Einvernehmens zu Bauvorhaben nach § 36 BauGB, soweit die Entscheidungen nicht von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung oder von allgemeinem Interesse sind. Hierzu gehören insbesondere:
1. einfache Erweiterungs- und Umbauten,
 2. Ergänzungsbauanträge, soweit keine wesentlichen Änderungen erfolgen,
 3. Heizölablagerungen innerhalb und außerhalb von Gebäuden,
 4. Garagen und überdachte Stellplätze, sowie deren Unterkellerung,
 5. Abbrucharträge;
- 2.17 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer.

IV. Schlussbestimmung

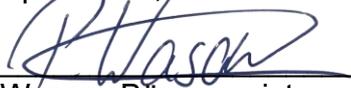
§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am **01.03.2025** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom **28.10.2011** außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Epfenbach, den 19.02.2025

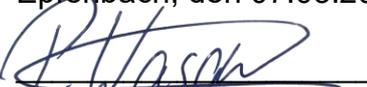


Wasow, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 07.03.2025 durch Einrücken in den amtlichen Teil des von den Gemeinden Epfenbach, Helmstadt-Bargen, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Reichartshausen, Waibstadt und vom Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt gemeinsam herausgegebenen Nachrichtenblatt „Die Brunnenregion“ öffentlich bekanntgemacht. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Ausgabe des Nachrichtenblattes. Die Bekanntmachung erfolgt somit nach den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Epfenbach über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 16. Oktober 1974.

Die Satzung wurde am 07.03.2025 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Epfenbach, den 07.03.2025



Wasow, Bürgermeister